

## **Allgemeine Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

zum Vorhaben:

### **Wesentlich geänderte Errichtung und Betrieb einer 12 MW Elektrolyseanlage am Standort Kraftwerk Mittelsbüren auf dem Grundstück Auf den Delben 35, 28237 Bremen**

#### Antragstellerin:

Bremer Wasserstoff GmbH, Auf den Delben 35, 28237 Bremen

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Ännderungsgenehmigung vom 17.11.22

#### **1. Beschreibung:**

Die Bremer Wasserstoff GmbH beabsichtigt die genehmigte Anlage zur elektrischen Elektrolyse von Wasser zu Wasserstoff und Sauerstoff mit einer Leistungsaufnahme von 12 MW wesentlich geändert zu errichten und zu betreiben. Der produzierte Wasserstoff soll entweder ausgeliefert werden oder an das benachbarte Stahlwerk, der produzierte Sauerstoff soll an die Atmosphäre abgegeben werden.

#### **2. Rechtsgrundlagen**

Die Anlage unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.12 GE des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das Vorhaben ist der Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnen.

Nach § 9 Abs. 3 UVP ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

#### **3. Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen**

- Antrag auf wesentliche Ännderung einer Genehmigung vom 17.11.2022 (§ 16 BImSchG)
- Stellungnahmen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau: Referate 32-34 Wasserwirtschaft vom 19.12.22 und 05.01.23, Referat 24 Bodenschutz vom 16.12.22, Referat 31 Naturschutz vom 11.01.23, Referat 650 Bau vom 26.01.23
- Stellungnahme der hanseWasser GmbH vom 09.01.2022

## 4. Umweltauswirkungen

### 4.1 Größe des Vorhabens

Keine wesentlichen Veränderungen zum großindustriell geprägten Istzustand.

### 4.2 Standort des Vorhabens

Keine wesentlichen Veränderungen zum großindustriell geprägten Istzustand.

### 4.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, bio. Vielfalt)

Keine wesentlichen Veränderungen zum großindustriell geprägten Istzustand.

Durch Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass ggf. anfallende aufgrund der Vornutzung belastete Böden ordnungsgemäß entsorgt werden.

### 4.4 Erzeugung von Abfällen

Keine wesentlichen Veränderungen zum großindustriell geprägten Istzustand.

### 4.5 Lärmschutz

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG wurde gutachterlich festgestellt, dass sich die maßgeblichen Lärmimmissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage befinden.

### 4.6 Wasser und Abwasser

Keine Veränderungen zum großindustriell geprägten Istzustand.

### 4.7 Risiken (Störfälle, Katastrophen)

Die Anlage wird gemäß den Sicherheitsvorschriften errichtet und betrieben und unterliegt nicht der Störfallverordnung. Dies wird durch gutachterliche Begleitung sichergestellt.

## 5. Ergebnis der Vorprüfung

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Sie wird über das UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de/portal/](http://www.uvp-verbund.de/portal/)) bekannt gemacht.

**Rüdiger Wedell, 31.01.23**